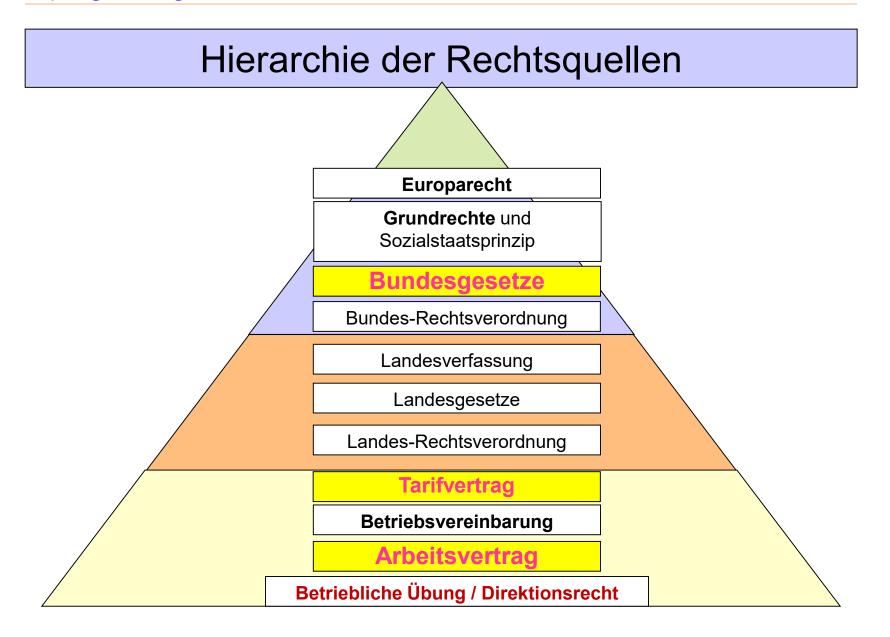


9. Interprofessioneller Gesundheitskongress von Springer Medizin und Springer Pflege

Arbeitsrecht - Spezial Fragen rund um's Urlaubsrecht

RA Hubert Klein, Köln

Rechtsanwälte Prof. Großkopf + Klein Katholische Hochschule NRW, Köln Hochschule für Gesundheit, Bochum 0228 – 9763 9641 hubertklein@t-online.de



Jahresurlaubsanspruch: 1/12 am Anfang und am Ende des Vertrages

§ 4 BUrlG: Wartezeit:

Kein VOLLER Jahresurlaubsanspruch binnen der ersten 6 Monaten Vertragszeit

§ 5 BUrlG: Teilurlaub ("Zwölftelung")

- → § 5 Abs. 1 a): nur 1/12 Jahresurlaub/Mon. wenn bis 31.12. die 6-Monats-Wartezeit noch nicht überschritten ist.
- → § 5 Abs. 1 b): nur 1/12 Urlaub/Mon wenn binnen Wartezeit das Arbeitsverhältnis endet.
- → § 5 Abs. 1 c): nur 1/12 Urlaub/Mon wenn –nach Wartezeit– Vertragsende in der 1. Jahreshälfte
 - → § 5 Abs. 1 c) Rückschluß: → Bei Ausscheiden in der 2. Jahreshälfte (nach Wartezeit)
 - = voller (gesetzlicher) Jahresurlaubsanspruch

Zwangsurlaub? / Betriebsferien

Grundsatz: § 7 BUrlG: Urlaubswünsche sind zu berücksichtigen.

+ Ein MUSS, wenn Urlaub nach Reha / Vorsorge begehrt.

Ausnahme allgem.: Sozial ausgewogener Vorrang von Kollegen

Ausnahme speziell: Dringende betriebliche Belange

- → Saisonbetrieb (Eisdiele)
- → Betriebsablauf ohne "Chef" nicht möglich (Zahn-/Arztpraxis)
- → Unerwartete betriebliche Krise (Autokrise / Heimschließung)
- → Betr. Vereinbarung / TarifV // ??? Individualarbeitsvertrag???

Geht "Zwangsurlaub" über meinen (noch) existierenden eigentl. Jahresurlaubsanspruch hinaus: =Plusurlaub =Pech für den Chef

Mindest-Urlaubsblock: 2 Wochen

§ 7 Abs. 2 BUrlG:

Grundsatz: Urlaub ist zusammenhängend zu gewähren

→ einer der Urlaubsteile muss mindestens 2 Wochen ergeben (Ausnahmen: <u>Dringende</u> betriebliche Belange) oder: In der Person [Gesundheit] des Arbeitnehmers liegend

Konsequenz wenn zwar Urlaub voll gewährt aber kein 2-Wochen-Block dabei:

- → Der Urlaubsanspruch ist im Umfang von 2 Wochen nicht erfüllt und besteht deshalb noch:
 - → Zur Gewährung
 - → zur Übertragung
 - → ggfs. zur Abgeltung

Formale Abwicklung von U-Antrag / -Widerruf S.1/2

Urlaub ist ein Recht. Dieses muss aber auch ausgeübt = beantragt werden

- = kein einseitiges Bestimmungsrecht
- + Urlaub muss erst noch genehmigt werden [Keine Drohungen / Selbstbeurlaubungen . . .
 - → Möglichkeit von (fristloser) / Kündigung

Andererseits: Wird Urlaubsgenehmigung unrechtmäßig verzögert / abgelehnt:

→ Antrag auf einstweilige Verfügung pro Urlaubsantragswunsch beim Arbeitsgericht

Formale Abwicklung von U-Antrag / -Widerruf S.2/2

Bereits genehmigter Urlaub kann (kaum) widerrufen werden

Nur in besonderen betrieblichen Notlagen: Widerruf möglich "Chef" ist aber in der Beweislast, dass und welche Notlage besteht.

- → Wenn Arbeitnehmer die betriebliche Notlage bestreitet:
 - → Vorsicht: Auch hier sicherheitshalber einstw. Verfügung

Entsprechendes gilt für "Abbruch" / Widerruf im laufenden Urlaub

Bei "Widerruf" / Abbruch → Kostenerstattung durch Arbeitgeber

Urlaubsverfall(!) ohne Beantragung

§ 7 Abs. 3 BUrIG: Urlaub = im laufenden Jahr zu nehmen! (viele Ausnahmen durch TarifV + AVR's)

- → Sonst Verfall(!)
 - → es sei denn ausnahmsweise Übertragung ins Folgejahr
 - bis max. 31. März
 - Nur bei dringenden persönl. // betrieblichen Gründen

Dringende persönliche Gründe: (Nur Beispiele)

- Krankheit / AU des betroffenen Arbeitnehmers
- Krankheit Gatte / Lebensgefährte mit d. Urlaub verbracht werden sollte
- überraschende Pflegebedürftigkeit von Angehörigen

Dringende betriebliche Gründe können sein (Beispiele):

- Auftragsüberlastung / Personalengpässe
- technische Probleme im Betriebsablauf
- → Wenn Übertragungsgrund besteht = "automatische Verschiebung"

Neu: Infopflicht des Arbeitgebers

BAG 2019 (nach EuGH-Rechtsprechung):

Arbeitgeber müssen die Arbeitnehmer **rechtzeitig** schriftlich darauf hinweisen, dass ihr Urlaub bis zum 31.12. ggfs. auch (Übertragungsfall) bis zum 31.03. komplett genommen werden muss und ansonsten Verfalls droht.

Urlaubserhalt bei Krankheit

(entgegen früherer Rechtsprechung, dass sich Urlaub "ewig" ansammelt)

Urlaubsverfall bei Langzeiterkrankung: 15 Monate nach Ende des Urlaubs- = Kalenderjahres

Noch ungeklärt – aber auch hier muss von Hinweispflichten des Arbeitgebers zur Rechtslage ausgegangen werden.

Urlaubsverrechnung bei Mutterschutz / Elternzeit

(§ 24 MuSchG)

Der gesetzliche Urlaubsanspruch wird in den Zeiten des **Mutterschutzes** nicht geschmälert / verbraucht.

→ Rest-Erholungsurlaub kann noch bis ins nächste Urlaubsjahr genommen werden

(§ 17 BEEG)

Bei der Elternzeit <u>kann</u> der Arbeitgeber den Erholungsurlaub für jeden vollen Monat um ein Zwölftel kürzen (gilt nicht wenn während Elternzeit Teilzeit geleistet wird).

→ Rest-Erholungsurlaub kann noch bis ins nächste Urlaubsjahr genommen werden

Urlaubsabgeltung (-auszahlung)

§ 7 Abs. 4 BUrlG:

"Kann der Urlaub wegen Beendigung d. Arbeitserhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden, so ist er abzugelten."

§ 11 BUrlG:

- = Berechnung des Urlaubsentgeltes = auch d. Abgeltung
- → Grundlohn + Sachbezüge und Zulagen (ohne Überstundenvergütungen = Aufschläge)
 - → aus dem Durschnitt des letzten 13 Wochen-Zeitraum

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und tragen Sie das Wissen bitte weiter!

RA Hubert Klein, Köln 0228 – 9763 9641 hubertklein@t-online.de